



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/109/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021**

### Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 219/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg ist Folgendes geregelt:

**„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“**

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den §3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Weiter ist mit Sitzung des Magistrats vom 21.12.2021 beschlossen worden, dass der Schlachtraum im DGH in Rod am Berg ab dem 01.01.2022 geschlossen wird. Somit kann aus der Entgeltordnung der § 4 Schlachtraumnutzung komplett entfallen. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird angepasst.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

## Artikel I

### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

### §2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
<b>Grundpreis</b>	<b>116,16 €</b>	<b>16,30 €</b>	<b>14,26 €</b>
<b>Stundenpreis*</b>	8,28 €	1,16 €	1,01 €
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	<b>58,08 €</b>	<b>8,15 €</b>	<b>7,13 €</b>
<b>Ermäßigter Stundenpreis</b>	4,14 €	0,58 €	0,50 €
<b>Erhöhter Grundpreis</b>	<b>174,24 €</b>	<b>24,45 €</b>	<b>21,39 €</b>
<b>Erhöhter Stundenpreis</b>	12,44 €	1,74 €	1,52 €

**Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg**

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
  - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
  - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
  
2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
  - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
  - Auswärtige Nutzende
  - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  
3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
  - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
  - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
  - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
  - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

### **§3 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

### **§4 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### **§5 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

### **§6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

